Das eidgenössische Partnerschaftsgesetz

Autor(en): **Brandner, Simone**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Skipper : Magazin für lesbische Lebensfreude**

Band (Jahr): **- (2004)**

Heft 1

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-630971

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Simone Brander

DAS EIDGENÖSSISCHE PARTNERSCHAFTSGESETZ

Die Schaffung einer rechtlichen Regelung für gleichgeschlechtliche Paare soll folgenden Zielen dienen:

- Einen Beitrag zur Beendigung der Diskriminierung und zum Abbau von Vorurteilen leisten,
- Leistungen gegenseitiger Für- und Vorsorge, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften geleistet werden, anerkennen.
- rechtliche Anpassungen vornehmen, namentlich im Bereich des Erb-, Ausländer- und Sozialversicherungsrechts.

So kann man es auf der Parlaments-Homepage nachlesen.
Was beinhaltet nun dieses Gesetz genau und was nicht? Es folgt hier eine nicht abschliessende Auflistung der wichtigsten Punkte.

Grundsätzlich ermöglicht das eidgenössische Partnerschaftsgesetz das Wählen einer Rechtsform für die Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Ohne Gesetz lassen sich zwar gewisse Bereiche mit privatrechtlichen Verträgen absichern, bei weitem jedoch nicht alle.

Durch eine gemeinsame Willenserklärung auf dem Standesamt wird für das eingetragene Paar ein neuer Zivilstand geschaffen. Er beinhaltet die Beistands- und Rücksichtspflicht und die gegenseitige Unterhaltspflicht.

Im Gegensatz zur Ehe gilt für eingetragene Paare die Gütertrennung (Güterstand bei Ehe ist die Errungenschaftsbeteiligung). Das Gesetz bringt ausserdem Erleichterungen bei ordentlichen Einbürgerungen, aber keine generell erleichterte Einbürgerung.

Eine ganz wesentliche Verbesserung zur heutigen Situation betrifft den Asylbereich. Das eidgenössische Partnerschaftsgesetz erlaubt endlich die Aufenthaltsbewilligung für ausländische PartnerInnen.

Weiter verbessert das Partnerschaftsgesetz die Gleichstellung mit Ehepartnern bezüglich Erb-, Miet- und Arbeitsrecht sowie im Versicherungsrecht. Grösstenteils ergibt sich eine Gleichstellung auch im Sozialversicherungsrecht mit Ehepaaren (Ausnahme: überlebende PartnerInnen werden wie Witwer behandelt).

Was das Gesetz nicht bringt: Es wird keinen gemeinsamen Namen geben, kein gemeinsames Bürgerrecht, keine Adoptionsmöglichkeiten (keine gemeinsame Adoption durch das Paar, keine Stiefkindadoption und keine Einzeladoption). Und es verwehrt weiterhin einen legalen Zugang zur Fortpflanzungsmedizin.

Trotz dieser Punkte, die in der Rechtsform der Ehe natürlich enthalten sind, ist das Partnerschaftsgesetz ein grosser Schritt in die richtige Richtung und verdient unsere volle Unterstützung. Es gibt gleichgeschlechtlichen Paaren endlich die Möglichkeit, ihre Partnerschaft rechtlich abzusichern.

Dossier zum eidgenössischen Partnerschaftsgesetz der Bundesbehörden:
http://www.parlament.ch/homepage/do-dossiers-az/do-partnerschaft.htm